2. Beilage zu Nr. 137 des General-Anzeiger für Halle u. den Saalkreis.

Mittwoch den 14. Juni 1899.

Stadtverordneten-Sitzung.

* **Halle**, 12. Juni.

Am Vorstandstische anwesend die Herren: Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Dittenberger, Baumeister Schulze und Fabrikbesitzer Billing.

Vor Eintritt in die Tagesordnung widmet der Herr Vorsteher dem verstorbenen unbesoldeten Stadtrathe a. D. und Ehrenbürger August Lamprecht einen Nachruf, in welchem die treue und erfolgreiche Wirksamkeit des Verblichenen im Dienste der Stadt dankende Anerkennung fand. Die Anwesenden erhoben sich zu Ehren des Verstorbenen von den Plätzen.

1. Zum Abbruch und Wiederaufbau der Futter- und Einfriedigungsmauer zwischen der Feuerwehrhauptwache und den Nachbargrundstücken der gr. Steinstraße, sowie zur Erhöhung eines Schornsteins der Feuerwehrhauptwache werden 1000 Mk. bewilligt. (Berichterstatter St.-V. Schmidt.)

2. Mit der Einleitung des Zwangsenteignungsverfahrens über das von den Grundstücken des Herrn Zimmermeister R. Loest, Merseburgerstraße 40, 41 und 42 flächtlinienmäßig zur Straße abzutretende Land erklärt sich die Versammlung einverstanden. (Berichterstatter St.-V. Gygas.)

3. Zur Herstellung eines Ueberganges von der kleinen nach der großen Ulrichstraße im Zuge der Promenade werden 5000 Mk. definitiv bewilligt. (Berichterstatter St.-V. Hildebrandt und Schmidt.)

4. Für die Erbauung des Wasserthurmes auf dem Roßplatze sind von der Versammlung, außer 2765 Mk. für die Rohrleitungen, 145000 Mk. bewilligt. Die Ausführung des Hochbehälters nebst Zubehör und der eisernen Dachkonstruktionen wurde durch Beschluß des Kuratoriums der Gas- und Wasserwerke der zuverlässigen und leistungsfähigen Firma F. A. Neumann in Schweißer übertragen. Die Lieferungen und Arbeiten dieser Firma führen aber gegenüber der Bewilligung einen Mehraufwand von rund 20000 Mk. herbei. Im Laufe des Baues trat die Polizei-Verwaltung mit dem Antrage hervor, im Innern des Thurmes ein Polizeiwachtlokal einzurichten und begründete ihren Antrag damit, daß die während der Märkte auf dem Roßplatze den Polizeimannschaften zugewiesene Wellblechbude ihren Zweck in völlig ungenügendem Maße erfülle. Sie sei nicht nur viel zu klein, um den nicht zu polizeiden Beamten, verirrten Kindern und betrunkenen und arretirten Personen Unterkunft zu gewähren, sondern entbehre auch der nöthigen Nebenräume, wie Abort, Arrestzellen 2c. Für die Marktpolizei sei zum Zwecke der Vernehmungen für die Dauer der Märkte stets die Miethung eines besonderen Zimmers erforderlich gewesen, was aber Kosten verursachte und den Marktkommissar vom Mittelpunkt des Marktes fernhält. Das Kuratorium der Gas- und Wasserwerke hat dem Antrage der Polizei-Verwaltung stattgegeben und weiterhin auch die Schaffung eines Wärterzimmers im Thurminnern angeordnet. Die hierdurch gegenüber dem ursprünglichen Projekt bedingten Aenderungen erfordern rund 10000 Mk. Mehrkosten. Schließlich verursacht die Anfertigung und Aufstellung eines schmiedeeisernen Gitters zur Einfriedigung der gärtnerischen Anlagen zwischen den Pfeilervorsprüngen einen Kostenaufwand von 1300 Mk. Gegenüber den Mehrausgaben sind 10000 Mk. Ersparnisse bei Herstellung der Rohrleitungen entstanden, sodaß noch 21300 Mk. nachzubewilligen sind. Die beiden Berichterstatter (St.-V. Hildebrandt und Schmidt) beantragen die Nachbewilligung auszusprechen.

St.-V. Krüger bemängelt, daß die Forderung nicht vor Ausführung der Arbeiten gestellt worden ist, zumal zu der rechtzeitigen Einholung der Bewilligung Zeit genug gewesen sei. Redner bemerkt, er habe gehört, daß die Rohrleitung doppelt gelegt worden sei, wodurch Mehrkosten in Höhe von 20000 Mk. entstanden seien. Der Antrag auf Nachbewilligung in der vorliegenden Form sei nun deshalb gestellt, um die Mehrausgabe für die Rohrleitung weniger durchsichtig zu machen.

Herr Stadtbaurath Genzmer bemerkt, daß die Mehrausgabe entstanden ist, weil die Eisenpreise, welche bei Ausarbeitung des Kostenanschlags niedrig waren, inzwischen erheblich gestiegen sind, ferner nach Unterhandlungen mit der Firma F. A. Neumann, welcher allein das Recht zur Ausführung des Inje'schen Patents zusteht, an 6000 kg Eisen mehr verwandt wurde, wie ursprünglich in Aussicht genommen war, weil man das Dach unabhängig von den unvermeidlichen Schwankungen des Bassins machen wollte. Mit der Ausführung der Arbeiten zur Herstellung einer Polizeiwache sei gewartet, so lange dies nur möglich war, um erst die Bewilligung einzuholen; man habe also in dieser Hinsicht das vermieden, was St.-V. Krüger bemängelt. Uebrigens habe der ursprüngliche Anschlag des Wasserwerks-Kuratoriums genau auf 175000 Mk. gelautet und es sei später nur so viel abgestrichen, als gerade mehr gebraucht wurde. Der Stadtverordneten-Versammlung sei eine ganz genaue Uebersicht der Ausgaben vorgelegt und es sei nicht nöthig, die Bemerkung des St.-V. Krüger, man habe eine Mehrausgabe für doppelt gelegte Rohre verschleiern und beschönigen wollen, besonders zu widerlegen, zumal bei den Rohrverlegungsarbeiten thatsächlich 10000 Mk. gespart sind.

Die Nachbewilligung wird hierauf nach einigen Ausführungen des St.-V. Richter ausgesprochen.

5. Der Magistrat hat beschlossen, den Kinderbewahranstalten in der Sophien- und kl. Klausstraße eine höhere Beihülfe als bisher auf einige Jahre zu bewilligen und zwar für das laufende Jahr 2000 Mk., dagegen beantragt er, daß der Vorstand für 15 ihm von der Armen-Direktion zugewiesene Kinder von Armenempfängern keine Verpflegungstaxen in Rechnung stellt. Der Magistrat stellt ferner die Bedingung, daß der Vorsitzende der Armen-Direktion wenigstens telanca in den Vorstand der beiden Kinderbewahranstalten aufgenommen wird, als diesen Beihülfen seitens der Stadt geleistet werden. St.-V. Schmidt beantragt Namens der Finanz-Kommission für das laufende Jahr 1200 Mk. zu bewilligen, wofür aber die Verpflichtung zur unentgeltlichen Aufnahme von 15 Armenkindern in Wegfall kommen soll. Nach längerer Erörterung wird im Sinne des Vorschlages der Finanz-Kommission beschlossen, der Beitrag auf Antrag des St.-V. Richter aber auf 1650 Mark erhöht. Durch diesen Beschluß wird der Beitrag gewährt, welchen der Magistrat beantragte, da die Kosten für 15 Kinder, die den beiden Kinderbewahr-Anstalten von der Armen-Direktion überwiesen werden, mit etwa 350 Mk. jährlich noch wie vor von der Armenkasse zu zahlen sind.

6. Die vorhandene Transporteinrichtung für die Ueberführung des geschlachteten Viehes aus der Schlachthalle für Großvieh des städtischen Schlachthofes in den Vorkühlraum hat sich als eine recht unzweckmäßige Anlage erwiesen. Sie engt die Schlachthalle übermäßig ein, entzieht ihr viel Licht und häufig treten selbst bei größter Aufmerksamkeit Betriebsstörungen ein. Die Transportwagen entgleisten auch und stürzen herab, wodurch die in der Halle beschäftigten Personen in bedenklicher Weise gefährdet werden, Unglücksfälle auch schon herbeigeführt worden sind. Die Versammlung bewilligt aus dem Erneuerungsfonds 25000 Mk. zur Herstellung einer neuen Transportanlage. (Berichterstatter St.-V. Billing.)

7. In der Sitzung vom 15. Mai 1899 ist von dem St.-V. Krüger folgender Antrag eingebracht: Versammlung wolle beschließen, Magistrat zu ersuchen, in Zukunft die seinerseits zur Veranlagung an die Steuerzahler gelangenden Steuerausschreiben zugleich mit den Benachrichtigungsschreiben der Veranlagungskommission des Stadtkreises über Veranlagung zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer zur Vertheilung zu bringen. St.-V. Krüger führt zur Begründung des Antrages aus, daß Arbeiter, die vielfach nicht Zeit hätten, um die Steuer-Ausschreiben genau zu lesen, bedauerlicher Weise nur darauf achteten, zu welchem jährlichen Steuerbetrage sie veranlagt sind. Später müßten sie dann erfahren, daß sie außer diesem Betrage noch Kommunalsteuer zahlen müßten. Reklamationen wegen zu hoher Einschätzung seien dann aber nicht mehr zulässig, weil die dazu gestellte Frist inzwischen längst verstrichen sei. Würde den Leuten gleich mitgetheilt, was sie an staatlicher und Gemeindesteuer zusammen zahlen sollen, so würden sie gegen die zu hohe Steuer rechtzeitig reklamiren und sich dadurch vor Nachtheilen schützen. Bei dem gegenwärtigen Verfahren erhebe die Stadt Steuern, zu deren Zahlung manche Bürger moralisch nicht verpflichtet seien.

Herr Bürgermeister v. Holly führt aus, daß wohl nur ganz wenig Leute darüber im Unklaren sind, daß sie neben der Staatssteuer auch Gemeindesteuern zahlen müssen. Auf dem staatlichen Steuerausschreiben sei nicht nur der jährliche Steuerbetrag angegeben, sondern auch das Jahreseinkommen verzeichnet, nach welchem die Veranlagung erfolgte. Wer also die Benachrichtigungsschreiben nur lesen wolle, finde auf denselben alles genau verzeichnet, was zu wissen nöthig ist. Vielleicht könnte durch Unterhandlungen mit dem Herrn Vorsitzenden der Steuer-Einschätzungskommission erreicht werden, daß auf dem vom Finanzminister entworfenen staatlichen Benachrichtigungsformular noch bemerkt wird, daß neben der Staatssteuer auch Gemeindesteuer zu zahlen ist. Wer aber das Ausschreiben lese, für den sei dieser Satz überflüssig, und wer es nicht lese, werde diesen Satz natürlich auch nicht finden. Es sei gar nicht möglich, daß die städtischen Steuerausschreiben zugleich mit den staatlichen zur Vertheilung kommen. Der Vorsitzende der Einschätzungskommission ist durch Instruktion verpflichtet, die staatlichen Steuer-Ausschreiben bis Ende März herausgeben zu lassen, also zu einer Zeit, wo die städtischen Kollegien noch gar nicht darüber schlüssig sind, welche Gemeindesteuern erhoben werden sollen. Sei aber Entscheidung darüber getroffen, dann müsse erst noch die Genehmigung des Bezirks-Ausschusses und die Zustimmung des Finanzministers eingeholt werden, so daß der Magistrat im günstigsten Falle vor Mitte Mai die städtischen Steuern nicht ausschreiben könne. Es ist aber zu beachten, daß jede Entscheidung über die Staatssteuern gleichzeitig für die Gemeindesteuern Wirkung hat, wodurch Ungerechtigkeiten ausgeschlossen sind. Man könne wohl der Intelligenz der Bevölkerung mehr zutrauen, als der Antragsteller, der den Arbeitern geradezu ein Armuthszeugniß ausstellen wolle.

Nach längerer Besprechung wird der vom St.-V. Krüger dahin gegebene Antrag, den Magistrat zu ersuchen, mit dem Vorsitzenden der Steuer-Veranlagungskommission wegen gleichzeitiger Vertheilung der Steuer-Ausschreiben in Verbindung zu treten, gegen die Stimmen der beiden Sozialdemokraten und des St.-V. Berghaus abgelehnt.

8. St.-V. Schütte berichtet, daß im I. Quartale 1899 nur drei Prozesse anhängig gemacht sind, welche der Magistrat gegen einen Fleischermeister wegen rückständiger Kühlsellermiete und einer kleinen Konventionalstrafe anstrengte. Der Verklagte ist rechtskräftig zur Zahlung der übrigens kleinen Beträge verurtheilt, die Zwangsvollstreckung aber fruchtlos ausgefallen. In dem Vierteljahre ist auch der Prozeß mit den Hildebrandt'schen Erben wegen Entschädigung eines von der Stadt im Wege der Zwangsenteignung erworbenen Landstreifens zum Abschluß gekommen, indem das Ober-Landesgericht die Entscheidung des Landgerichts, gegen welche die Kläger Berufung eingelegt hatten, bestätigte. Danach ist die Entschädigung auf 3900 Mk. festgesetzt.

9. Das Kuratorium der Gas- und Wasserwerke hat beschlossen, eine Aenderung der Bedingungen für die Abgabe von Gas aus der städtischen Gasleitung dahin zu empfehlen, beim letzten Absatze des § 15 folgende Fassung zu geben: „Der Preis für das Gas zum Heizen, Kochen, zum Betrieb der Gasktraftmaschinen und zu anderen technischen Zwecken beträgt bei einem Jahresverbrauch von weniger als 100000 cbm 10 Pfg. für 1 cbm, jedoch höchstens 9500 Mk., bis zu 200000 cbm 9,5 Pfg., jedoch höchstens 18000 Mk., wo mehr als 200000 cbm 9 Pfg. pro 1 cbm. Diese Aenderung erscheint wünschenswerth, weil die Firma Biermann & Co., welche bisher Paraffinöle verrüste, Einrichtungen treffen will, um Gas zur Aufsabrikation zu verwenden. Dadurch würde die Gasanstalt einen Abnehmer finden, der einen ganz gleichmäßigen Jahresbedarf von 300 bis 400000 cbm hat. St.-V. Dr. Keil empfiehlt Namens der Finanzkommission Annahme der Vorlage. St.-V. Reiße fragt, ob die Gasanstalt zum Preise von 9 Pfg. Gas liefern könne. Sei der Preis von 9 Pfg. ausreichend, so sei das Gas für Beleuchtungszwecke mit 16 Pfg. pro cbm viel zu theuer, und es müsse dann auch für Beleuchtungsgas eine Preisermäßigung eintreten. St.-V. Dr. Keil erwidert, daß der niedrige Preis gestellt werden könne, weil das Gas zu einer Zeit abgenommen wird, wo die übrigen Konsumenten kein Gas entnehmen. Die Vorlage wird mit großer Mehrheit angenommen.

IX. Grosse
Pferde-Verloosung zu Magdeburg.

Nur 1 Mark das Loos, 11 Loose für 10 Mark. (Porto und Liste 20 ₰ extra) sind zu beziehen durch

Ziehung: 22. und 23. Juni d. J.
Zur Verloosung gelangen
Equipage m. 2 edlen Pferden 6000 Mark Werth.
Equipage mit 2 Pferden 4000 Mark Werth.
1 eleganter Jagdwagen m. 2 Juckern 3000 Mark.
Einspänner-Stadtwagen 2000 Mark.
Einspänner-Feldwagen 1500 Mark.
20 edle Pferde i. W. v. 20.000 Mark.
25 erst-klassige Fahrräder (darunter 5 Damenräder) i. W. von 6500 Mark.
und 2250 sonst. werthvolle Gewinne im Ganzen 2300 Gewinne i. Gesammtwerthe von 60.000 Mark.

Herm. Semper
Magdeburg, Breiteweg 44.

Haasenstein & Vogler, A.-G., Schmeerstr. 20, Schroedel & Simon, Gr. Ulrichstr. 50, Carl Worch, Schmeerstr. 20, C. F. G. Kitzing, Schmeerstr. 28, Steinbrecher & Jasper, Marktplatz 1, O. Heudel, Marktplatz 24, Paul Keitel, Gr. Ulrichstr. 36, Fr. Obst, „Weisses Ross", Geiststr. 5, Exp. d. Hallescheu Zeitung, F. Fennemann, Gr. Ulrichstr. 60, Herm. Weise, Delitzscherstr. 93, Max Müller, Rannischestr. 23 u. Leipzigerstr. 84, Friseur Hasenclever, Schmeerstr. 12, C. H. Spierling, Poststr. 1, Kurtzke & Hasse, Leipzigerstr. 94, Max Stoye, Magdeburgerstr. 68, Georg Sachs, Schulstr. 7, Pfeffer'sche Buchhandlung, Marktplatz 22.

Wurstschmalz, à Pfd. 40 ₰.
Schinkenschmalz, à Pfd. 60 ₰.
ff. Schinkenfettgänse, à Pfd. 50 ₰.
Gepökeltes Knochenfleisch, Pfd. 20 ₰.
Wilh. Nietsch, Hoflieferant, Leipzigerstr. 77, Fernsprech. 166.

Amtliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der im Stadtkreise Halle a. S. und im Saalkreise belegenen beiden elektrischen Straßenbahnen: der Halle'schen Straßenbahn-Actien-Gesellschaft und der allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft Stadtbahn Halle.

In Gemäßheit des § 37 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 245) und des Gesetzes über Kleinbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225) wird hierdurch auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirection zu Halle und mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses bezüglich des Betriebes der im Stadtkreise Halle a. S. und im Saalkreise belegenen beiden elektrischen Straßenbahnen, nämlich:

der Halle'schen Straßenbahn-Actien-Gesellschaft,

und

der allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft, Stadtbahn Halle

Folgendes verordnet:

I. Pflichten der Unternehmer
hinsichtlich
A. des Betriebs-Personals.

§ 1. Bei dem Betriebe der Straßenbahnen dürfen nur Personen beschäftigt werden, welche mindestens 24 Jahre alt, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, zuverlässig, nicht mit auffallenden körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet und der elektrischen Fahrleitung und deren Anwendung kundig sind.

Die Annahme und Entlassung des Betriebspersonals haben die Straßenbahn-Unternehmer der eisenbahn-technischen Aufsichtsbehörde, sowie den Ortspolizeibehörden binnen 24 Stunden unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtstages, der Wohnung und der Nummer des Dienstabzeichens (§ 3) schriftlich anzuzeigen. Diejenigen Bahnbediensteten, welche von der eisenbahn-technischen Aufsichtsbehörde als den obigen Anforderungen nicht entsprechend erachtet werden, sind auf deren schriftliche Aufforderung sofort aus dem Betriebe zu entlassen.

§ 2. Ueber das Betriebs-Personal haben die Unternehmer Nachweisungslisten zu führen, aus welchen der vollständige Vor- und Zuname, das Alter, der Geburtsort, die Wohnung, der Tag der Annahme und des Austritts, sowie die Nummer des Dienstabzeichens (§ 3) zu ersehen sein muß.

Diese Listen sind den Beamten der eisenbahn-technischen Aufsichtsbehörde und der Ortspolizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und dürfen ohne Erlaubniß dieser Behörden weder ganz, noch theilweise vernichtet werden. Die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben haben die Unternehmer zu vertreten.

§ 3. Im Dienste muß das Betriebs-Personal eine von der eisenbahn-technischen Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Form, der Farbe und des Abzeichens genehmigte Dienstkleidung und vorn an der Kopfbedeckung die in der Nachweisungsliste (§ 2) angegebene Nummer des Dienstabzeichens zu tragen.

§ 4. Die Unternehmer dürfen zur Erhaltung der erforderlichen körperlichen Dienstfähigkeit das Betriebs-Personal, von besonderen Fällen abgesehen, täglich nicht länger beschäftigen, als in der Genehmigungs-Urkunde vorgeschrieben ist.

B. des Betriebs-Personals.
Wagen.

§ 5. Die Wagen müssen vor Inbetriebnahme von der eisenbahn-technischen Aufsichtsbehörde geprüft und abgenommen sein und haben in Bauart und Einrichtung den von den Aufsichtsbehörden gestellten Anforderungen zu entsprechen.

C. Untaugliches Betriebsmaterial.

§ 6. Betriebsmaterial, dessen Zustand den seitens der eisenbahn-technischen Aufsichtsbehörde gestellten Anforderungen nicht entspricht, wird vom Betriebe ausgeschlossen. Die Ausschließung erfolgt gültig mittelst schriftlicher Verfügung der eisenbahn-technischen Aufsichtsbehörde. Betriebsmaterial, welches aus irgend einem Grunde unbedingt oder bedingt ausgeschlossen ist, darf zum Betriebe nicht eher wieder benutzt werden, als bis die Ursachen der Ausschließung beseitigt sind und die Wiederverwendbarkeit von der Behörde, welche die Ausschließung verfügt hat, nach neuer Prüfung schriftlich anerkannt ist.

D. des Betriebes.

§ 7. Die Fahrpläne sind mindestens 14 Tage vor ihrem Inkrafttreten durch die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter für den Stadtkreis Halle a. S. und den Saalkreis, sowie durch Aushang in den Bahnwagen selbst zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Abweichungen von dem bestehenden Fahrplan sind nur insofern gestattet, als zwischen die fahrplanmäßigen Züge, jedoch ohne Verminderung oder Verlegung der letzteren, noch andere Züge je nach dem vorhandenen Verkehrsbedürfnisse eingelegt werden. Sollen aber in den außerhalb der fahrplanmäßigen Zeit liegenden Nachtstunden Züge eingelegt werden, so ist der betheiligten Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Machen Naturereignisse oder außergewöhnliche Zufälle die Fortsetzung des Betriebes unmöglich oder eine Beschränkung desselben nothwendig, so ist nicht nur sofort hiervon schriftliche Anzeige an die betreffende Ortspolizeibehörde und die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu erstatten, sondern es sind auch ungesäumt die von diesen Behörden zur Beseitigung der Hindernisse ergehenden Anordnungen auszuführen.

§ 8. 1. Von allen im Betriebe der Kleinbahnen sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuche (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransports durch Verschulden einer Person in Frage kommt, ist der Staatsanwaltschaft, sowie der Ortspolizeibehörde sogleich nach dem Bekanntwerden von dem Betriebsunternehmer Anzeige zu machen.

Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge offenbar eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei ein nach § 232 des Strafgesetzbuches auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

2. Dem Regierungs-Präsidenten, sowie der eisenbahn-technischen Aufsichtsbehörde sind die einem Eisenbahntransporte zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Betriebsmitteln oder anderen Gegenständen, mögen dieselben der Beförderung unterlegen haben oder nicht, stattgefunden hat, sowie solche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder den Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens 6 Stunden währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts zu melden.

In diesem Berichte sind folgende Punkte zu erörtern:

a. Art, Zeit und Hergang des Ereignisses;
b. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind;
c. Verunglückung von Personen (auch Namen, Stand, Wohnort);
d. Beschädigung von Betriebsmitteln;
e. Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unglücks, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage, getroffene Anordnungen bezüglich der schuldigen Beamten;
f. ob Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgt ist;
g. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind.

Außer dem nach Vorstehendem schriftlich einzusendenden Berichte ist bei schweren Unfällen von der Betriebseröffnung sowohl der Staatsanwaltschaft, wie auch dem Regierungs-Präsidenten und der eisenbahn-technischen Aufsichtsbehörde telegraphische Anzeige zu erstatten. Sollte die Anzeige an die Staatsanwaltschaft usw. auf kürzerem Wege möglich sein, so ist dieser zu wählen.

3. Dagegen sind kleine Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine Verletzungen von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen oder den Bahnanlagen vorgekommen sind, nur vierteljährlich in einer schematischen Uebersicht dem Regierungs-Präsidenten und der eisenbahn-technischen Aufsichtsbehörde einzureichen. In dieser Nachweisung sind die übrigen schon besonders zur Anzeige gebrachten Unfälle der Zeitfolge nach mit aufzunehmen.

§ 9. Den Bauunternehmern ist gestattet, auf ihren Strecken bei eintretendem Bedürfniß dem Motorwagen bis zu zwei Wagen ohne elektrische Einrichtung anzuhängen. Das Anhängen weiterer Wagen ist nur mit besonderer Erlaubniß der eisenbahn-technischen Aufsichtsbehörde zulässig. Jedem Anhängewagen ist ein besonderer Wagenführer beizugeben.

§ 10. Nach Beendigung des Betriebes dürfen keine Straßenbahnwagen auf den öffentlichen Straßen stehen bleiben.

§ 11. So lange die Wagen ohne Schaffner fahren, sind von den Unternehmern der Bahnen zur Beaufsichtigung des Betriebes so viele Oberaufseher (§ 25) anzustellen, daß auf je 4 Kilometer Bahnstrecke während der ganzen Dauer des Betriebes mindestens ein derartiger Bediensteter anwesend ist.

Außerdem haben die Unternehmer bei eintretendem Bedürfniß an denjenigen Punkten, welche ihnen von dem Regierungs-Präsidenten und der eisenbahn-technischen Aufsichtsbehörde bezeichnet werden, Weichensteller zur Sicherung des Bahnbetriebes, sowie Posten zur Sicherung des Fußgängerverkehrs oder zur Beaufsichtigung des Umsteigens von einer Linie auf die andere aufzustellen.

§ 12. Der aus den Schienen entfernte Schmutz ist von den Bahnunternehmern sofort durch Abfuhr zu beseitigen. Schnee oder Eis darf, wenn dessen Entfernung vom Bahnkörper im Interesse des Fahrbetriebes nothwendig wird, nur nach derjenigen Hälfte des Straßendammes geschafft und darauf gelagert werden, auf welcher das Geleis belegen ist. Falls die Lage des Geleises dies nicht gestattet, haben die Unternehmer die auf die andere Straßenhälfte gebrachten Schnee- und Eismassen in direktem Anschluß an die Bahnkörpereinigung selbst abfahren zu lassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-18990614034/fragment/page=0001

II. Pflichten des Betriebs-Personals.

A. Gemeinsame Pflichten.

§ 13. Das Betriebs-Personal muß mit den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung genau bekannt sein. Einen Wechsel seiner Wohnung hat dasselbe binnen 24 Stunden dem Unternehmer anzuzeigen.

§ 14. Während der Dienststunden muß dasselbe (einschließlich der Hilfswagenführer):

a. die von dem Unternehmer eingeführte Dienstkleidung (§ 3) tragen;
b. mit einer richtig gehenden, nach der Bahnhofsuhr zu regulirenden Taschenuhr versehen sein.

§ 15. Das Betragen des Betriebs-Personals gegen das Publikum muß höflich und bescheiden sein.

Das Anrufen von Personen, um dieselben zur Mitfahrt zu veranlassen, das Schimpfen und Zanken mit Geschirrführern, sowie das Tabakrauchen während der Fahrt und an den Endstationen im Innern des Wagens ist untersagt.

B. Besondere Pflichten des Wagenführers.

§ 16. Der Wagenführer hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen

a. die planmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten innehält und die Ausweichungen rechtzeitig beräuht;
b. während der Dunkelheit vollständig erleuchtet ist;
c. während der Fahrstunden im Innern reinlich gehalten wird. Auch ist derselbe
d. dafür verantwortlich, daß während der Fahrt die Vorder- und Hinterplattform auf der linken Seite mittelst Thüren verschlossen ist;
e. er hat den Anweisungen der zur Sicherung des Verkehrs aufgestellten Beamten (§ 11) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 17. Der Wagen und seine einzelnen Abtheilungen dürfen mit einer höheren der für zulässig erklärten Personenzahl nicht besetzt werden. Ist der Wagen mit der höchst zulässigen Personenzahl besetzt, so hat der Wagenführer das dafür vorgeschriebene Zeichen an dem Wagen sichtbar zu machen. Er darf von diesem Zeitpunkte an so lange keine Fahrgäste mehr aufnehmen, bis wieder freie Plätze vorhanden sind. Ebensowenig darf der Wagenführer die Mitfahrt solcher Personen gestatten, welche betrunken sind oder die Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Aeußere belästigen würden. Auch darf er nicht die Mitnahme von Hunden, Tragkörben oder solchem Handgepäck zulassen, welches durch seinen Umfang, üblen Geruch oder seine schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte. Er hat fortgesetzt zu controliren, ob einer dieser Fälle vorliegt, und bei Feststellung eines solchen sofort die Entfernung derjenigen Fahrgäste zu veranlassen, deren Mitnahme nach Vorstehendem unzulässig ist. Sofern diese Fälle nicht vorliegen, darf die Mitfahrt nicht verweigert werden.

§ 18. Der Wagenführer muß sowohl an den polizeilich bestimmten Halteplätzen, als auch sonst auf Verlangen von Personen, die ein- oder aussteigen wollen, halten.

Das Halten ist verboten an folgenden Stellen:

1. auf den Kreuzungspunkten verschiedener Straßenbahnen, sowie beim Einfahren in die Ausweichen;
2. in der Delitzscherstraße und auf dem Riebeckplatz, soweit die Bahnen gemeinschaftliches Gleis benutzen;
3. in der Magdeburgerstraße von der Krausen- bis zur Krukenbergstraße;
4. in der Wuchererstraße von der Albrecht- bis zur Lessingstraße;
5. von der Oleariusstraße bis zum rothen Thurm;
6. in der Lindenstraße am Bellevue;
7. auf dem alten Markt an der Kutschgasse und Zapfenstraße;
8. vom dem Königsplatz bis zur Waisenhausapotheke;
9. auf der Bernburger Chaussee von der Bergstraße bis zum Hause Reilsberg;
10. von der kleinen Märkerstraße bis zum Marktplatz;
11. in der großen Ulrichstraße bei Hausnummer 1 bis 3 und an der Ecke der Dachritzgasse;
12. in der Geiststraße von der Neumarktstraße bis zur Breitenstraße;
13. in der Trotharestraße vom Schützenhaus bis zur Wittekindstraße;
14. von der großen Steinstraße bis zum Theater;
15. vom Theater bis zum Unterberg;
16. in Giebichenstein in der Kurve an der Ecke der Fährstraße nach der Cröllwitzer Brücke zu.

Die Fahrt darf erst wieder fortgesetzt werden, wenn der Einsteigende den Wagen bestiegen, der Aussteigende die Erde erreicht hat.

§ 19. Dem Wagenführer ist während der Fahrt jede Unterhaltung mit den Fahrgästen untersagt. Er darf den Fahrgästen zur Bezahlung des Fahrgeldes Geldstücke wechseln, sofern durch die Vornahme dieses Geschäftes die Aufsicht über den Wagen nicht leidet, jedoch ist ihm untersagt, für das Wechseln unter irgend einem Vorwande eine Vergütung zu beanspruchen.

§ 20. Der Wagenführer hat auf die Beobachtung der für Fahrgäste in den §§ 26—30 erlassenen Vorschriften mit Strenge zu halten, Fahrgäste, welche seiner Weisung ungeachtet denselben zuwiderhandeln oder die Mitfahrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeiten belästigen, aus dem Wagen zu entfernen und zu diesem Behufe nöthigenfalls die Mitwirkung der Polizeibeamten in Anspruch zu nehmen.

§ 21. Sofort nach dem Eintreffen auf den Endpunkten der Linie hat der Wagenführer den Wagen genau zu durchsuchen und zurückgebliebene Gegenstände den betreffenden Fahrgästen, wenn solche noch anwesend, auf der Stelle zu behändigen, anderenfalls aber sorgsam zu bewahren und spätestens am nächsten Morgen den Unternehmern zu übergeben.

§ 22. Der Wagenführer darf während der Fahrt den ihm angewiesenen Platz nur im äußersten Nothfalle zur Wahrnehmung der ihm in den vorigen Paragraphen auferlegten Verpflichtungen und auch dann nur verlassen, nachdem der Wagen festgebremst, der Strom abgestellt und die Umschalterkurbel abgenommen ist.

Auch an den Endpunkten der Linie darf sich der Wagenführer vom Wagen nur dann entfernen, wenn er die Aufsicht über ihn einem anderen Bahnbediensteten übergeben und die vorgedachten Sicherheitsmaßregeln angewendet hat.

Der Wagenführer hat alle Vorsicht zu gebrauchen, um Zusammenstöße mit anderem Fuhrwerk zu vermeiden, bei eintretender Befürchtung solcher Zusammenstöße hat er still zu halten.

Fahren zwei Bahnwagen, abgesehen von dem Falle des § 9 unmittelbar hinter einander, so ist zwischen dem Ende des ersten und der Spitze des zweiten Wagens auf der freien Strecke ein Abstand von mindestens 20 m, in der Weiche dagegen ein solcher Abstand zu halten, daß ein Auffahren des einen Wagens auf den anderen ausgeschlossen ist.

§ 23. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf in Gemäßheit der für die Bahnen ertheilten Genehmigungs-Urkunden im Allgemeinen in der innern Stadt 12 km, in der äußern Stadt 18 km in der Stunde nicht übersteigen. Die Geschwindigkeit ist jedoch auf 100 m in der Minute zu ermäßigen:

a) auf denjenigen Straßenstrecken, auf denen anderem Fuhrwerk das Schrittfahren durch öffentliche Bekanntmachung oder Anschlag geboten, oder bezüglich derer für die Straßenbahnwagen eine besondere Anordnung durch polizeiliche Verfügung ergangen ist;
b) in den Ausweichungen.

Bei der Annäherung an den Straßenkreuzungen, in Straßenkrümmungen und bei größeren Ansammlungen von Menschen ist stets mit besonderer Vorsicht zu fahren.

Auf abschüssigen Stellen ist von der Bremse Gebrauch zu machen und der Strom abzustellen, sofern es nicht zur Anfahrt erforderlich ist.

Gehalten muß werden vor marschirenden Militärabtheilungen, Leichen- und anderen von der Polizei-Verwaltung gestatteten öffentlichen Aufzügen und Fuhrwerken der Feuerwehr, sofern zum Vorbeifahren kein Raum vorhanden ist.

§ 24. Der Wagenführer hat Glockenzeichen zu geben:

a) vor und bei dem Durchfahren der Straßenkreuzungen und Einmündungen;
b) sobald Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden.

Dagegen hat er sonst jedes unnütze Lärmen mit der Glocke zu vermeiden.

C. Besondere Pflichten des Oberaufsehers.

§ 25. Falls ein Oberaufseher (§ 11) den Wagen begleitet, hat er mit auf die Beobachtung der dem Wagenführer vorstehend auferlegten Verpflichtungen zu halten und trägt für deren Nichtbefolgung neben dem Wagenführer die Verantwortung. Auch hat er die im § 17 dem Wagenführer auferlegten Verpflichtungen selbst zu erfüllen.

III. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 26. Die Wagen, sowie deren Abtheilungen dürfen nicht mit einer höheren Personenzahl besetzt werden, als in den einzelnen Abtheilungen durch Aufschrift bestimmt ist. Fahrgäste, welche einen die zulässige Personenzahl bereits enthaltenden Wagen oder Wagentheil besetzen und auf Aufforderung eines anderen Fahrgastes, des Wagenführers oder eines Polizeibeamten nicht sofort wieder verlassen, sind strafbar. Das Stehen in dem für Stypläße bestimmten Raume ist verboten, desgleichen das Stellen oder Legen der Füße auf die Stypläße.

§ 27. Hunde, Tragkörbe, oder solches Handgepäck, welches durch seinen Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte, dürfen nicht mit in den Bahnwagen und zwar auch nicht mit auf die Plattform genommen werden.

§ 28. Das Tabakrauchen ist nur auf den Außenplätzen gestattet. Singen, Pfeifen, Musiciren und Lärmen, sowie das Befassen der die Stromführung vermittelnden oder regulirenden Einrichtungen, so namentlich der Kugeleine zur Contactrolle und der Umschalterkurbel ist streng untersagt, auch ist den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Weisungen des Betriebs-Personals, also namentlich des Wagenführers und Oberaufsehers, Folge zu leisten.

§ 29. Das Oeffnen der an der jeweiligen linken Seite der vorderen und hinteren Plattform befindlichen Thüren ist den Fahrgästen, sowie dem sonstigen Publikum, sowohl während der Fahrt als auch beim Anhalten des Wagens untersagt. Das Besteigen oder Verlassen des Wagens hat nur auf der rechten Seite der Vorder- oder Hinterplattform zu erfolgen. Die Trittstufen dürfen nur so lange, als zum Auf- und Absteigen nothwendig ist, besetzt werden, sind aber sonst stets frei zu lassen.

Auch darf, wenn an den Wagen-Ausgängen ein- und aussteigende Fahrgäste zusammentreffen, nicht eingestiegen werden, bevor die Aussteigenden den Wagen verlassen haben. Die Fahrgäste auf den Plattformen haben den Aus- und Einsteigenden Platz zu machen.

§ 30. Die Schiebethür zu der vorderen Plattform ist, soweit deren Oeffnung nicht zum Durchgang nöthig wird, geschlossen zu halten und darf nur in den Sommermonaten (1. April bis Ende September) bei Zustimmung aller Fahrgäste offen bleiben. Die Thür zu der hinteren Plattform ist — abgesehen vom Durchgang — auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes des inneren Wagens geschlossen zu halten.

Die Fenster sind auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes in den Sommermonaten auf der Windseite, in den übrigen Monaten auf beiden Seiten zu schließen.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 31. Beim Ertönen des Glockenzeichens hat das Publikum sich überall von der Bahn zu entfernen. Reiter, Fuhrwerke und Viehtransporte müssen dem entgegenkommenden Bahnwagen vollständig und so zeitig ausweichen, daß die Fahrt nicht gefährdet oder aufgehalten wird. Ebenso hat das in derselben Richtung wie der Bahnwagen fahrende Fuhrwerk auf das Glockenzeichen des Wagenführers das Bahngleis sofort zu verlassen.

Soweit die Bahn auf der Mitte der Straße liegt, haben Reiter, Fuhrwerk und Viehtransporte sich stets rechts zu halten. Alles Lastfuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrdamm daneben frei ist, überhaupt nicht berühren.

Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen sind marschirende Militärabtheilungen, Leichenzüge und andere von der Polizei-Verwaltung gestattete öffentliche Aufzüge und die Fuhrwerke der Feuerwehr.

§ 32. Durch das Auf- und Abladen von Gütern, sowie durch das Niederlegen von Baumaterialien, Kohlen und sonstigen Gegenständen darf der Betrieb der Straßenbahn nicht gehindert werden.

Liegt die Bahn nicht in der Mitte, sondern auf einer Seite der Straße, so darf das Auf- und Abladen von Gütern, das Niederlegen von Baumaterialien u. s. w. nur auf der entgegengesetzten Straßenseite vorgenommen werden.

Beispanntes Fuhrwerk oder Vieh darf in der Nähe der Geleise der Straßenbahnen nicht aufsichtslos gelassen werden.

§ 33. Das Nachahmen der Signale der Straßenbahn, das Klettern an den die elektrische Leitung tragenden Masten, sowie das Befassen der Leitungen und der in dem § 28 angeführten Einrichtungen des Motorwagens ist verboten. Muthwillige oder fahrlässige Störung des Bahnbetriebes ist strafbar.

V. Polizeiliche Beaufsichtigung.

§ 34. Die Unternehmer, sowie das Betriebs-Personal haben den auf den Bahnbetrieb bezüglichen, in Gemäßheit dieser Verordnung an sie ergehenden Weisungen der eisenbahn-technischen Aufsichtsbehörde, sowie der betheiligten Ortspolizeibehörden unbedingt Folge zu leisten.

§ 35. Sind von den Unternehmern zur Leitung des Betriebes der Straßenbahnen Vertreter (Direktoren oder Inspektoren) eingesetzt, so sind dieselben für die Beobachtung der in dieser Polizei-Verordnung den Unternehmern auferlegten Verpflichtungen in erster Reihe verantwortlich; doch bleiben außerdem die Unternehmer haftbar.

VI. Strafbestimmungen.

§ 36. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen, soweit sie in den allgemeinen Gesetzen nicht mit höheren Strafen bedroht sind, werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Geldstrafe nicht unter 5 Mark tritt ein, wenn der Wagenführer bezw. Ober-Aufseher die Besetzung der Vorderplattformen mit einer größeren Personenzahl, als gestattet ist, zuläßt.

§ 37. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die denselben Gegenstand behandelnden Lokal-Polizei-Verordnungen, insbesondere diejenigen der Polizei-Verwaltung zu Halle a. S. vom 1. Oktober 1891 (Tageblatt 232) und vom 4. November 1892 (Saale-Zeitung 520) sind aufgehoben.

Merseburg, den 2. Juni 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Frhr. v. d. Recke.

Verdingung

der Lieferung von **1000** cbm **lagerhafter Bruchsteine** zu Hochbauten auf Bahnhof Halle a. Saale, unter Zugrundelegung der durch die Regierungsamtsblätter bekannt gegebenen Bewerbungsbedingungen und der für die Preußischen Staatsbahnen gültigen Lieferungs-, wie besonderen technischen Bedingungen. Verdingungsunterlagen sind gegen postfreie Einsendung von 0,50 Mk. (nicht in Briefmarken) von hier zu beziehen.

Angebote sind verschlossen und gehörig bezeichnet **bis 24. Juni dieses Jahres, 11½ Uhr Vormittags** im Dienstzimmer Nr. 6, Delitzscherstr. 92, 1, hier abzugeben.

Zuschlagsfrist: 14 Tage.

Halle a. Saale, den 8. Juni 1899.

Königliche Eisenbahn-Betriebs-Inspektion 2.

Verdingung

der Lieferung von **112 900 Stück gelben zur Verwendung als Rohbausteine geeigneten Mauerziegeln und 291 000 Hintermauerungsziegeln**, getrennt oder in einem Loose, unter Zugrundelegung der durch die Regierungsamtsblätter bekannt gegebenen Bewerbungsbedingungen und der für die Preußischen Staatsbahnen gültigen allgemeinen Lieferungs-, wie besonderen technischen Bedingungen. Verdingungsunterlagen sind gegen postfreie Einsendung von 0,50 Mark (nicht in Briefmarken) von hier zu beziehen.

Angebote sind verschlossen und gehörig bezeichnet bis **24. Juni d. Js., 11 Uhr Vormittags** im Dienstzimmer Nr. 6, Delitzscherstr. Nr. 92, 1. hier abzugeben.

Zuschlagsfrist: 14 Tage.

Halle a. Saale, den 8. Juni 1899.

Königliche Eisenbahn-Betriebs-Inspektion 2.

Verdingung

der **Erdarbeiten** (rd. 3600 cbm Bodenbewegung) zur **Herstellung eines Ueberholungsgleises** auf Bahnhof Doberschütz, unter Zugrundelegung der durch die Regierungsamtsblätter bekannt gegebenen Bewerbungsbedingungen, sowie der für die Preußischen Staatsbahnen gültigen „Allgemeinen Bedingungen für Leistungen und Lieferungen" und der „Besonderen technischen Bedingungen".

Verdingungsunterlagen sind gegen postfreie Einsendung von 0,50 Mark (nicht in Briefmarken) von hier zu beziehen, die für die Ausführung anzuerkennenden Bodenprofile hier einzusehen.

Angebote sind verschlossen und gehörig bezeichnet bis **26. Juni dieses Jahres, 12 Uhr Mittags** im Dienstzimmer Nr. 6, Delitzscherstr. 92, 1. hier abzugeben.

Zuschlagsfrist: 14 Tage.

Halle a. Saale, den 5. Juni 1899.

Königliche Eisenbahn-Betriebs-Inspektion 2.

Zweigverein für die Stadt Halle a/S. zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht als Volkskrankheit.

Im Anschluß an den vor einigen Monaten gegründeten Provinzial-Verein zur Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahr in der Provinz Sachsen und dem Herzogthum Anhalt beabsichtigen die Unterzeichneten einen Zweigverein für die Stadt Halle zu gründen.

Der Zweigverein will vorzugsweise:

a) unsere Einwohner über die Mittel zur Bekämpfung der Schwindsucht aufklären,
b) für die Heilstätten geeignete, unbemittelte Lungenleidende entweder selbst auf seine Kosten einer Heilstätte überweisen oder ihre Ueberweisung vermitteln,
c) für unterstützungsbedürftige Familienmitglieder der Heilstätten-Patienten sorgen,
d) **ihnen Beihilfen zur Beschaffung guter Wohnungen gewähren,**
e) ihnen bei der Aufsuchung geeigneter Arbeit behilflich sein.

Zur näheren Besprechung dieser Angelegenheit laden wir unsere Mitbürger und Mitbürgerinnen zu einer

Öffentlichen Versammlung

am 15. Juni d. Js., Abends 8 Uhr im Wintergarten, Magdeburgerstr. ein.

Vorträge haben zugesagt die Herren Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Weber, Professor Dr. C. Fränkel und Stadtrath Pütter.

Halle, den 9. Juni 1899.

Geh. Bergrath Professor Dr. jur. **Arndt**, Geh. Commerzienrath **Bethcke**, Fabrikbesitzer **Billing**, Stadtverordneter, Stadtrath **Bonstedt**, Amtsgerichtsrath Dr. **Bindseil**, Landgerichts-Direktor **Crönert**, Geh. Regierungsrath Professor Dr. **Dittenberger**, Stadtverordneten-Vorsteher, Rechtsanwalt und Notar Stadtrath **Elze**, Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. **Fielitz**, Sanitätsrath Dr. **Franke**, Professor Dr. **C. Fränkel**, Dr. med. **Frick**, Dr. med. **Gräfe**, Bürgermeister **von Holly**, Commerzienrath **Hübner**, Rechtsanwalt Dr. **Keil**, Stadtschulrath Dr. **Krähe**, Königlicher Kreisschulinspektor, Generaldirektor **Kuhlow**, Commerzienrath **Lehmann**, Professor D. Dr. **Loofs**, Professor **von Mehring**, Direktor der Ihna **Osterloh**, Stadtrath **Pütter**, Commerzienrath **Riedel**, Kreisphysikus Geh. Sanitätsrath Dr. **Risel**, Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. **Rüfer**, Oberprediger **Saran**, Stadtrath **Schulze**, Commerzienrath **Steckner**, Direktor Stadtrath a. D. **Stieber**, Oberbürgermeister **Staude**, Oberprediger **Wächtler**, Geh. Medizinalrath Prof. Dr. **Weber**, Fabrikbesitzer **Weise**, Geh. Commerzienrath **Dehne**, Prof. Dr. **Friedberg**, Landtagsabgeordneter.

Trau! Schau! Wem?
Auskünfte Ermittelungen, Beobachtungen, Vertrauens-Angel. jegl. Art
besorgt gewissenhaft, prompt u. discret
Otto Harnisch, Halle a. S.
Privat-Detectiv u. Auskunfts-Institut.

Dr. Thompson's
SEIFENPULVER
gibt blendend weisse Wäsche.
Unübertreffliches Wasch- und Bleichmittel.
Allein echt mit Namen Dr. Thompson u. Schutzmarke SCHWAN.
Vorsicht vor Nachahmung!
Überall käuflich.
Alleiniger Fabrikant Ernst Sieglin, Düsseldorf.

C. L. Blau.

Verschwunden

sind Rheumatismus, Gicht, Nervosität, Gelenk-, Kopfleiden, Influenza, Neuralgie, Ischias, Lähmungen, Rückenmarksleiden, Krampf, Herzklopfen.
Einsendung zum Kopfe, Rücken, kalte Hände u. Füße, Bettnässen, Hautkrankheit, übelriechender Athem, Kopf, Zahnschmerzen, Frauenleiden etc. durch tragen von Feith's echten N. F. Patent, elektro-galv. Volta-Kreuz à M. 1,80.
Neu! Doppel-Volta-Kreuz
bestehend aus 3 elektrischen Elementen, daher bestens rasche Wirkung.
Preis per Stück Mk. 2.—
Gegen Einsendung des Betrages und 20 Pf. für Porto (auch Briefmarken) postfrei u. unfrei. Nachnahme 80 Pf. mehr. Verlangen Sie Prospect mit Dankschreiben von
M. Feith, Wien II, Taborstr. 11.

Verlangen Sie
in jeder Fahrradhandlung die
Scharlach-Lampe.

Sie ist von vollendeter Konstruktion, sicherer Funktion und wird in verschiedenen Modellen geliefert.
Alleiniger Fabrikant:
Otto Scharlach, Nürnberg
Metallwaren-Fabrik.

Zähne.
Reform-Gebisse D. R. M 102500.
Aluminium mit Kautschuk.
Alleiniger Verfertiger.
Zahnziehen schmerzlos (ohne allg. Betäubung).
Reparaturen. — Umarbeitungen.
— (Theilzahlungen event. gestattet.) —
Dr. chir. dentariae Netz,
promovirt Amerika, Geiststraße 21, I.

Frankfurter Apfelwein
à Fl. 35 ₰, bei 10 Fl. 30 ₰,
— ff. Himbeer-Limonade —
à Ltr. 1,50 ℳ offerirt
A. Trautwein, Gr. Ulrichstraße 31.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-18990614034/fragment/page=0002